



WÄRMELIEFERVERTRAG UND ANSCHLUSSVERTRAG FÜR BIOWÄRME

Der Wärmeliefervertrag wird von:

Vertragspartner: (Vor- und Zuname)

Vertragspartner: (Geburtsdatum)

Vertragspartner - Anschrift: (PLZ – Ort, Strasse, Hausnr.)

Objekt - Anschrift: (PLZ – Ort, Strasse, Hausnr.)

Objekt Grundbuch - Daten: (EZ und KG)

als Wärmeabnehmer.

und

Fernwärme Neumarkt Ges.m.b.H. & Co KG,

Kärntner Strasse 25b

8820 Neumarkt

FN 256711t, ATU61348045

als Wärmeversorgungsunternehmen (kurz WVU)

geschlossen.

Wärmeliefervertrag Nr. : 100_202X/ _FW

Anlage – Kunden Nr. :

Projekt / Objekt:



§ 1 Präambel

Das WVU liefert Niedertemperaturwärme bis max. 99°C, wobei als Wärmeüberträger Wasser dient. Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

§ 2 Einmalige und laufende Kosten

Der Verrechnungsanschlusswert (VAW) des Wärmeabnehmers beträgt kW und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welcher mittels Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.

Für den Wärmeanschluss ist einmalig eine Anschlussgebühr (laut Angebot) in Höhe von **€ XXX** zu entrichten. (Bruttobetrag)

Inbegriffen sind die Kosten für die Zuleitungen und die Wärmeübergabestation, deren abnehmerseitige Verschraubungen die Finanzierungsgrenze bilden. Die Anschlussgebühr ist das Entgelt für die Einräumung des Rechtes des Wärmeabnehmers, vom WVU während der Vertragsdauer Wärme zu beziehen.

Nachstehende, laufende Kosten ergeben sich für den Wärmeabnehmer bestehend aus:

Grundpreis: € XXX / pro kW Verrechnungsanschlusswert (Nettobetrag)

Arbeitspreis: € XXX / pro MWh verbrauchter Wärme (Nettobetrag)

Messpreis: € XXX / Jahrespauschale (Nettobetrag)

§ 3 Verrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der laufenden Kosten

Das Verrechnungsjahr für die Wärmelieferung beginnt am 1. Jänner und dauert bis zum 31. Dezember. Die Bezahlung der gelieferten Wärme erfolgt durch den Wärmeabnehmer in monatlichen Teilzahlungen auf ein Konto des WVUs, welche durch diesen mit Vertragsabschluss mittels Dauerrechnung vorgeschrieben werden. Verrechnungsbeginn ist der Beginn des Wärmeliefervertrages.

Die Jahreshauptabrechnung erfolgt am Ende des Verrechnungsjahres. Ein allfälliges Guthaben wird auf das neue Verrechnungsjahr gutgeschrieben. Allfällige Nachzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen.

Die weiteren monatlichen Teilzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung des Vorjahres festgelegt. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Wärmeabnehmers von 1 Monat wird die Wärmelieferung nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen für die Nachholung der ausständigen Zahlungen eingestellt bzw. unterbrochen (Plombieren der Absperrorgane). Dem WVU steht das Recht zu, den Raum mit der Wärmeübergabestation zur Vornahme dieser Unterbrechung jederzeit zu betreten.

§ 4 Indexierung

Grund-, Arbeits- und Messpreis, sowie sonstige sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Forderungen sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von Statistik Austria monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den gegenständlichen Wärmeliefervertrag dient jene Indexzahl, welche sich im Durchschnitt für das Jahr des Vertragsabschlusses ergibt. Die Indexierung erfolgt nachträglich im Rahmen der Jahreshauptabrechnung auf Basis des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des jeweiligen Abrechnungsjahres. Alle Veränderungen sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

§ 5 Anschluss- und Leitungsrecht und Eigentumsverhältnisse

Die Heizanlage des Wärmeabnehmers ist mit dem Rohrleitungsnetz über eine Anschlussanlage verbunden, welche aus Anschlussleitungen und Wärmeübergabestation besteht und vom WVU geliefert, montiert und betrieben wird. Eigentumsgrenze und Wärmeübergabestelle sind die abnehmerseitigen Verschraubungen der Wärmeübergabestation. Alle auf dem Grundstück des Wärmeabnehmers befindlichen Einrichtungen für die Fernwärmeverversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum des WVUs. Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf Erben und Rechts- und Besitznachfolger über. Beide Teile verpflichten sich ausdrücklich diese Vereinbarung ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern bekanntzumachen und zu überbinden. Die sekundärseitige Heizanlage des Abnehmers ist nach den jeweils gültigen "Technischen Richtlinien" des WVU auszuführen. Das WVU trägt die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze und für den Wärmemengenzähler. Das WVU nimmt die Wärmeübergabestation im Beisein des Wärmeabnehmers und des ausführenden Installationsunternehmens in Betrieb, wobei ein Inbetriebnahme - Protokoll erstellt wird.

Der Wärmeabnehmer als Grundstückseigentümer erklärt sich mit der Verlegung der Hausanschlussleitungen auf vorgenanntem Grundstück einverstanden. Zudem gestattet der Wärmeabnehmer als Grundeigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zweck von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wärmeversorgung nötig sind nach Voranmeldung, ausgenommen bei Gefahr in Verzug.

Sollte der Wärmeabnehmer nicht (Allein-)Eigentümer der Bezug habenden Liegenschaft sein, so liegt es in seiner Verantwortung die notwendigen Zustimmungen und / oder Unterschriften einzuholen. Über Aufforderung des WVU sind diesem die entsprechenden Dienstbarkeiten durch den Wärmeabnehmer gründlicherlich einzuräumen. Mit ersatzloser Beendigung des gegenständlichen Vertrages gehen die am bzw. im Grundstück des Wärmeabnehmers befindlichen Hausanschlussleitungen uneingeschränkt in dessen Eigentum über.

Die Anlagenteile auf der Sekundärseite sowie die Reinigung des Schmutzfängers auf der Sekundärseite obliegen dem Kunden. Ist durch verschmutztes Heizungswasser auf der Kundenseite eine Wärmetauscherreinigung oder -erneuerung auf WVU-Seite erforderlich, so übernimmt der Kunde die diesbezüglichen Kosten.

§ 6 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit wechselseitiger Unterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im Rahmen der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages sowie Herstellung der hierfür notwendigen Voraussetzungen entstehen dem WVU erhebliche Aufwendungen durch die hohen Investitions- und Erhaltungskosten betreffend die Heizungsanlage (Heizhaus, Energieerzeugungsanlage, Wärmeleitung sowie Herstellung und Wartung des objektbezogenen Anschlusses und den insgesamt langen Abschreibungszeiträumen).

In Hinblick auf den zu erwartenden Wärmebedarf und der sich hieraus ergebenden Amortisationsdauer in Bezug auf die erheblichen Aufwendungen, wird eine Mindestvertragslaufzeit von 15 Jahren ab Beginn der Wärmelieferung vereinbart.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 15 Jahren kann der Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Jede weitere Kündigung des Vertrages kann schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines halben Jahres erfolgen. Diese sechsmonatige Kündigungsfrist ist notwendig, um dem WVU die Koordination des Wärmebedarfes und des Brennstoffeinkaufes zu ermöglichen.

§ 7 Rücktrittsrecht

Information über das Rücktrittsrecht von Konsumenten von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG, sowie über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG.

Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von uns für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von uns dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. sind wir den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holen wir die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben können, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich

daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich gem. § 10 FAGG etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Wärme, Warmwasser bzw. Kaltwasser während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen Wärme, Warmwasser bzw. Kaltwasser im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen Wärme, Warmwasser bzw. Kaltwasser entspricht.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen aus diesem Formerefordernis.

Zwischen den Parteien gilt wechselseitig ein einvernehmliches Aufrechnungsverbot als vereinbart.

Das WVU haftet nur für Sachschäden, resultierend aus Vorsatz und/oder krass grober Fahrlässigkeit. Sollte es sich beim Vertragspartner um einen Konsumenten im Sinne des §1 KSchG handeln, so umfasst die Haftung für Sachschäden auch die grobe Fahrlässigkeit.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss für die übrigen Vertragsbestimmungen bzw. des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.

Sollte es bei dem Wärmeabnehmer um keinen Konsumenten im Sinne des §1 KSchG handeln, gilt Graz als örtlicher Gerichtsstand einvernehmlich vereinbart.

Ort, Datum

Kundenunterschrift



Ort, Datum

Wärmeversorgungsunternehmen